

Schriftlicher Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung

I. Vorbemerkung

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 52 GmbHG i. V. m. § 171 Abs. 1 S.1 AktG den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch eine Abschlussprüferin/ einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat diese/r an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG).

II. Bericht / Inhalt

In analoger Anwendung des § 171 Abs. 2 S. 1 AktG hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

Mit dem Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss legt der Aufsichtsrat gewissenhaft und getreu Rechenschaft über seine Tätigkeit im Berichtsjahr ab.

Es sollte auch über die Sitzungsfrequenz von Aufsichtsratssitzungen, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, über Sitzungen mit der Geschäftsführung außerhalb der Aufsichtsratssitzungen, über die Beauftragung von Sonderprüfungen sowie über den Einsatz von Sachverständigen berichtet werden.

Insbesondere hat der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer/in Stellung zu nehmen (§ 171 Abs. 2 Satz 3 AktG). Diese gesetzlich kodifizierte Stellungnahme beschränkt sich nicht auf die bloße Widergabe des Prüfungsergebnisses. Vielmehr hat sich der Aufsichtsrat mit seiner eigenständigen Prüfpflicht an dieser Stelle auseinanderzusetzen. Er muss darlegen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Berichtsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes muss der Aufsichtsrat erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfungen des Jahresabschlusses sowie der Prüfung des Abschlussprüfers gegen den Jahresabschluss Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand (hier Geschäftsführung) aufgestellten Jahresabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 Satz 4 AktG).

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat, neben der Erklärung der Geschäftsführung im Geschäftsbericht, jährlich eine Entsprechenserklärung zum Kodex der LHP abzugeben.

Der Aufsichtsrat muss über seinen Bericht beschließen; er gehört zu den Vorlagen des Entlastungsbeschlusses.

Der Bericht ist vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu datieren und zu unterzeichnen. Stichtag und Bezugsdatum für die Erläuterungen ist der Tag der Verabschiedung des Berichts durch den Aufsichtsrat.

III. Vorlagefristen

Nach § 171 Abs. 3 AktG hat der Aufsichtsrat innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahres- bzw. Konzernabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zugegangen ist, seinen eigenen Bericht der Geschäftsführung zuzuleiten. Bei Versäumnis dieser Frist muss die Geschäftsführung unverzüglich eine Nachfrist von höchstens einem Monat setzen.

Hat eine GmbH einen Aufsichtsrat, ist sodann dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 42a Abs. 1 S. 3 GmbHG (von der Geschäftsführung) den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

Muster

Bericht des Aufsichtsrates der GmbH an die Gesellschafterversammlung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember gemäß § ... Abs. ... S. ... des Gesellschaftervertrags i.V.m. § 171 Abs. 2 AktG

Der Aufsichtsrat hat gemäß Beschluss vom die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum/zur Abschlussprüfer/in für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember der Gesellschafterversammlung zur Wahl empfohlen. Mit Beschluss vom wählte die Gesellschafterversammlung..... zum/zur Abschlussprüfer/in des Jahresabschlusses zum 31.12....., *des Konzernabschlusses zum*, des Lageberichtes, *des Konzernlageberichtes* und.....

Der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat am den Prüfauftrag erteilt.

Der Prüfauftrag an hatte folgenden Inhalt:

- Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember ... unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB,
- Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), *inkl. der Erstellung eines Berichtes über die Bezüge der Geschäftsführung, der leitenden Angestellten sowie über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates/ des Kuratoriums für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungen,*
- *Prüfung der Verwendungsnachweise der Mittel für für das Jahr..... ,*
- *Prüfung des Berichtspakets für Zwecke der Einbeziehung in den Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Potsdam nach § 83 BbgKVerf.*

Die hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember und den Lagebericht gemäß §§ 316 ff HGB unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte geprüft. Auftragsgemäß hat sich die Prüfung auch über die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erstreckt.

Auch wurde ein Bericht über die Bezüge der Geschäftsführung, der leitenden Angestellten sowie über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungen erstellt.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen hat die mit Datum vom den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des/der Abschlussprüfers/in erteilt.

Zudem erstellte die mit Datum vom einen Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise mit dem Ergebnis, dass

Die Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Musterbericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Geschäftsjahr und Konzerngeschäftsjahr(bei Unternehmen, die sowohl einen Einzel- als auch einen Konzernabschluss fertigen)

Der Aufsichtsrat derGmbH nahm die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben wahr.

Er ließ sich während des Berichtszeitraumes in.....Sitzungen und durch Vorlage von Berichten umfassend über den Gang der Geschäfte sowie die Lage der Gesellschaft, *die Lage des Konzerns* und grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik berichten.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung derGmbH überwacht und die Entscheidungen getroffen, die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag übertragen sind.

Der Jahresabschluss *und der Konzernabschluss* sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr.....und der *Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr* sind von der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfung wurde *jeweils* der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat stimmt den Prüfungsergebnissen des Abschlussprüfers zu.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernbericht geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind Einwendungen nicht zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss.....und den Konzernabschluss.....und schlägt der Gesellschafterversammlung vor, diese festzustellen.

Der Aufsichtsrat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Konzerngesellschaften sowie der Geschäftsführung derGmbH für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und spricht allen Beteiligten seine Anerkennung für die erfolgreiche Tätigkeit aus.

Die Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Alternativ ausführlicher:

Für Konzerngesellschaften:

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember (*den Konzernabschluss zum*) und den Lagebericht (*den Konzernlagebericht...*) sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung in seiner Bilanzsitzung am mit der beraten und geprüft. Der Beschluss des Aufsichtsrates/ *des Kuratoriums* liegt dem Bericht als Anlage bei.

Der Aufsichtsrat stellt fest, dass Einwendungen nicht zu erheben sind und dem Prüfungsergebnis des/der Abschlussprüfers/in zuzustimmen ist.

Der Aufsichtsrat hat die Arbeit der Geschäftsführung im Geschäftsjahr anhand von schriftlichen und mündlichen Berichten eingehend überwacht und beratend begleitet.

Im Berichtsjahr fanden Sitzungen des Aufsichtsrates statt, und zwar am,

Ergänzende Unterlage 5a

zu Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt Potsdam
Rechtliche Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Ausschüsse des Aufsichtsrates wurden nicht gebildet. / Die Ausschüsse für
tagten am,

(soweit notwendig, weitere Angaben einfügen,
wie z.B. die Teilnahme einzelner Organmitglieder an weniger als der Hälfte der jährlichen
Sitzungen etc.)
.....

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss zum
31. Dezember (*Konzernabschluss zum*) festzustellen und den Jahresfehlbetrag/ -
überschuss in Höhe von € auf neue Rechnung vorzutragen (*bzw. Rücklagenbildung
oder Ausschüttung*).

Zudem empfiehlt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und
den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr zu entlasten.

Die Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den Leitlinien
guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Landeshauptstadt
Potsdam ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Potsdam, den

Vorsitzende/r
des Aufsichtsrates
der GmbH

Anlagen